

3. 206. a

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche vom k. k. Privilegien-Archive im Monate Februar einregistrirt, u. zwar:

1. Das Privilegium des Joseph Cavalli, vom 3. August 1853, auf die Erfindung, aus Tuch Allerh. Namenszüge, Sternchen, Armligen und ähnliche Gegenstände mittelst Pressen zu erzeugen.

2. Das Privilegium des A. M. Pollak, vom 16. August 1854, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Zündwaren.

3. Das Privilegium des Neuburg und Eckstein Komp., vom 15. August 1855, auf die Erfindung, mittelst Anwendung einer besonderen Substanz alle Arten von Reibzändern und Zündhölzchen herzustellen.

4. Das Privilegium des Joseph Hermann, vom 2. August 1856, auf die Erfindung eines neuen Systems der Zeug- und Shawl-Druckerei.

5. Das Privilegium des Nikolaus Joseph Leonard, vom 5. August 1856, auf die Erfindung, alle Wollgattungen im kalten Wasser rein zu waschen.

6. Das Privilegium des Mathias Quinz, Franz Ederer und Franz Somlechner, vom 7. August 1856, auf die Erfindung und Verbesserung von kontinuierlichen und periodischen Kalkbrennöfen und deren Feuerungen.

7. Das Privilegium des Antonij Soda-Canati, vom 11. August 1856, auf die Erfindung von hydraulischen Treppen.

8. Das Privilegium des Achille Cortesi, vom 17. August 1856, auf die Erfindung eines Systems in der Fortpflanzung der Bewegung zwischen Nädern, oder Rädern und geraden Stangen, wobei sich die Berührungsfächen keilförmig umfassen.

9. Das Privilegium des Sebastian Boccardo (für das Territorium der Lombardie an die Gebrüder der Prager gm. Marco übertragen), vom 26. August 1856, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens im Zurichten der Felle.

10. Das Privilegium des Stanislaus Waguga, vom 27. August 1856, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion der Getreideschneidemaschine.

11. Das Privilegium des Kaspar Wilhelm Fleischmann, vom 29. August 1856, auf die Erfindung leibkräftige Presshese aus Melasse zu erzeugen.

12. Das Privilegium des Hermann Hirschl und Wolf Wihel, vom 12. August 1857, auf eine Verbesserung in der Erzeugung des Leistengarnes „Glanz- und Bari-Leistengarn“ genannt.

13. Das Privilegium des Louis Laiblin (an die k. k. landesbef. Maschinenfabrik von Friedrich Mai-Gschel in Piesdorf übertragen), vom 30sten August 1857, auf die Verbesserung des Nädern Koch Apparates.

14. Das Privilegium des Ferdinand Baron Bedel-Zarisberg, vom 2. August 1858, auf die Erfindung eines Kontrollkompasses.

15. Das Privilegium des Joseph Schroese, vom 10. August 1858, auf die Verbesserung in der Erzeugung wasserdichter, luftdurchlassender schafwollener Stoffe.

16. Das Privilegium des Georg Gleisner, vom 14. August 1858, auf die Verbesserung der Weinreblschere.

17. Das Privilegium des John Chadwiel und Arthur Elliott, vom 16. August 1858, auf die Erfindung der Konstruktion von Maschinen, um Seidenfäden direkt von den Cocons abzuspinnen oder zu filiren und auf Spulen zu winden.

18. Das Privilegium des Jozaf Pfliger, vom 10. August 1859, auf eine Verbesserung der Kohlenladungs-Berichtung für Eisenbahnwaggons.

19. Das Privilegium des Johann Julius Wilhelm Spindler (an die Gebrüder Renard und Franc übertragen), vom 11. August 1859, auf die Erfindung, einen eigenthümlichen rothen Farbstoff, genannt „Fuchsin“, darzustellen und anzuwenden.

20. Das Privilegium des Karl Vraumer, vom 11. August 1859, auf die Erfindung, durch einen eigenen Zusatz bei der Gußstahl-Erzeugung die Verwendung eines größeren Kobaltquantums zu ermöglichen und ihm durch einen anderen Zusatz einen größeren Härtegrad zu verschaffen.

21. Das Privilegium des Johann Felix Miquel, vom 15. August 1859, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Bruchbandes.

22. Das Privilegium des Felix Alexander Testud des Beauregard, vom 20. August 1859, auf die Erfindung eines eigenthümlichen sphäroidischen Dampf-Erzeugers.

23. Das Privilegium des Franz Vocillon und Achilles Mercier, vom 7. August 1860, auf die Erfindung in der Erzeugung von Tuch und anderen Stoffen aus Fäden, welche mittelst eines eigens hiezu konstruirten Apparates hergestellt werden.

24. Das Privilegium des Pierre Marie Emorine, vom 7. August 1860, auf die Erfindung eines Verfahrens, aus den Abfällen der Steinkohle einen kompakten und billigen Brennstoff zu erzeugen.

25. Das Privilegium des Joseph Corbuan, vom 7. August 1860, auf die Erfindung, die Oberfläche von Buchstaben und Stereotypplatten mit gemischtem oder einfachem Metall, z. B. Messing, zu überziehen.

26. Das Privilegium des Heinrich Kessel, vom 7. August 1860, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Schiffskanonen-Lafette mit excentrischen Rädern.

27. Das Privilegium des Julius Duaglio, vom 9. August 1860, auf die Erfindung, durch eine eigenthümliche Form des Kofses bei Feuerungen, Brennmaterialie zu ersparen.

28. Das Privilegium des Georg Märkl, vom 9. August 1860, auf die Erfindung einer parallelen Universal-Drehbank.

29. Das Privilegium des Johann Maria Joseph Desgabriel, vom 9. August 1860, auf die Erfindung eines elektrischen Apparates zur Verhinderung des Zusammenstoßes der Wagenzüge auf den Eisenbahnen.

30. Das Privilegium des Moriz Greiner, vom 9. August 1860, auf die Erfindung eigenthümlicher Vorschriften mit Tondruck für den Schreib-, Schul- und Selbstunterricht.

31. Das Privilegium des Joseph Horak, vom 9. August 1860, auf die Erfindung von Faspippen, welche auch mit einem Reinigungsapparate versehen werden können.

32. Das Privilegium des Eduard Krczy, vom 9. August 1860, auf die Erfindung eines lenkbaren Luftschiffes „Krczy'sches Atmoipharon“ genannt.

33. Das Privilegium des Friedrich Jasper, vom 9. August 1860, auf die Erfindung einer Universal-Schneider- und Reibemaschine.

34. Das Privilegium des Georg Eichberger, vom 10. August 1860, auf die Erfindung einfach konstruirter Pressen zum Kopiren, zum Pressen für Galanteriearbeiten u. dgl.

35. Das Privilegium des Joseph Lauta (zu je ein Ahtheil von Eduard Schloßer, Joseph Kürst und Joseph Kofkrowa übertragen), vom 10. August 1860, auf die Erfindung in der Erzeugung von Chenillen.

36. Das Privilegium des Johann Schmidmayer, vom 13. August 1860, auf die Erfindung, den Stahl und Eisendraht für Nethen oder Zähne aller Arten, Weberkämme mit einem vor Kost oder Drid schützenden Metallüberzug zu versehen.

37. Das Privilegium des Joseph Popper, vom 17. August 1860, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Motors.

38. Das Privilegium des Camillo Joseph Proal, vom 21. August 1860, auf die Erfindung, mit photographischen Abbildungen verzierte Gewebe aus Seide, Baum- oder Schafwolle zur Erzeugung verschiedener Industriegegenstände zu verwenden.

39. Das Privilegium des Peter Karl Katel, vom 21. August 1860, auf die Erfindung eines Amböses zum Schärfen der Sensen und anderer Schneidwerkzeuge.

40. Das Privilegium des Friedrich Kirchner, vom 21. August 1860, auf die Erfindung, die Fortbewegung der Flußfahrzeuge und Seeschiffe statt durch Ruder, Segel u. s. w., durch den erzeugten Wasserdruck und respektive Stoß zu bewirken.

41. Das Privilegium des Peter Generini, vom 23. August 1860, auf die Erfindung eines sogenannten „Barbometers“ (Kohlenmiffers).

42. Das Privilegium des Adolph H, vom 26. August 1860, auf die Erfindung eines Haarfärbemittels, genannt „Mifopolin“.

43. Das Privilegium des Adolph H, vom 30. August 1860, auf die Entdeckung in der Bereitung eines Wassers zur Entfernung der lästigen Flaumenhaare bei Damen, genannt „Weleran-Wasser“.

44. Das Privilegium des Gustav Fichtner vom 26. Mai 1861, auf die Erfindung eines neuen Verschlusses bei Gewehren, die von rückwärts zu laden sind.

45. Das Privilegium des Antonio Christofoli, vom 16. September 1850, auf die Entdeckung und Erfindung von Steinartigen, in eine feste Paste gelegten Fragmenten bei Fußböden zc. zu verwenden.

46. Das Privilegium des Girolamo Bertoni, vom 10. September 1851, auf die Erfindung einer aus Holz konstruirten Maschine zum Verkleinern von Farb- und Medizinalhölzern in Späne.

Das sub. Post Nr. 44 ausgeführte Privilegium ist durch freiwillige Zurücklegung, alle übrigen dagegen sind durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Privilegien-Beschreibungen von Jedermann im k. k. Privilegien-Archive eingesehen werden.

Leopold Köppel hat sein Privilegium vom 28. Jänner 1861, auf die Erfindung von Antzündungs-Vorrichtungen, an Charlotte Waas, gemäß Bestions-Urkunde ddo. Wien 25. Februar 1862, übertragen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegien-Archive vorschriftmäßig einregistrirt.

3. 246. a (1) Nr. 8745.

Kundmachung

wegen Aufnahme von Böglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1862/63.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1862/63 Böglinge sowohl auf den höheren, als auf den niederen Lehrkurs und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österr. Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr als das höchste Aufnahmealter festgesetzt.

Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet, und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene fisische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts Studium und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österr. Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 Gulden b. im Eintritte in die Akademie. Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sitzenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelbarer Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, dann Zivil-Staatsdienern kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt, und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegsministerium nachgesehen, und der dießfällige Betrag auf Rechnung des Avarars angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade

10 Jahre, für die Böglinge des niederen Lehrkurses aber, nach erfolgter Approbation zum Wundarzte, 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Böglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Böglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 Gulden 50 Kreuzer für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialie etc. — 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Böglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Böglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesezt werden, die den an anderen k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten freierten Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Böglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte, mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte, in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höheren medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tabelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivil-Wundärzten, eingeräumt.

Die Böglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlböglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurs auf 315 Gulden, und jener für den niederen Kurs auf 262 Gulden 50 Kreuzer festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer der nachstehenden Kriegskassen, beliebig welcher, als zu Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Udine, Venedig, Temesvar, Agram, Hermannstadt, Zara, Triest oder Mainz, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Bögling und der Josefs-Akademie, als der Bildungsanstalt, in welcher sich derselbe befindet, so wie der Zeitperiode, für welche die Zahlung geleistet wird, zu übergeben, oder an selbe zu übersenden, und muß sich jeder neu einberufene Zahl-Bögling bei seinem Einrücken an die Akademie mit dem Erlagscheine über die erste Rate bei der Akademie-Direktion ausweisen, widrigenfalls dessen Aufnahme nicht Platz greifen könnte.

Zahl-Böglingen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangs-Klassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewertung und Aufführung vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Zivilstande angehören, längstens bis 15. August 1862 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber am Orte gelangen soll, in welchem sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Post-Station stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse Statt. Aufnahmsgesuche für einen höheren, als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters.
2. Das Impfungs-Zeugniß.
3. Das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten.

4. Das Sittenzeugniß.

5. Die gesammten Schul- und Studien-Zeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasial-Klassen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Ober-Gymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcül bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 Gulden für den höheren und jährlichen 262 Gulden 50 Kreuzer für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten in Vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt

sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegs-Ministeriums.

Die Gesuchsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchem bei den Aufgenommenen angegeben wird, wann dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenden Böglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden wirklich aufgenommen.

K. k. Landes-General-Kommando.

Udine den 25. Juni 1862.

3. 256. a (2)

Nr. 10907/88

Nachträgliche Berichtigung

des mit der hierortigen Kundmachung vom 9. Juni l. J., 3. 8384/64, veröffentlichten Ausweises über die pro 1863 zu verpachtenden Mauthstationen.

1. Wird der Präklusivtermin zur Einbringung der Offerte für die am 18. l. M. zu verpachtenden Mauthstationen: Pösnitzbach, Marburg am Grazer-, Kärntner- und Drauthor, dann Draubrücke, mit 17. Juli 1862 festgesetzt;

2. mit der Station St. Josef sind nur zwei Brückenmauthe I. Klasse, nicht aber eine erster-, und eine II. Klasse verbunden, und

3. befindet sich bei der Station Franz eine Brückenmauth I. und II. Klasse, nicht aber I. und III. Klasse.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 13. Juli 1862.

3. 257. a (2)

Nr. 10917.

Zu der in die hierortige Kundmachung vom 9. Juni 1862, 3. 8384/64, über die pro 1863 zur Versteigerung kommenden Mauthstationen aufgenommenen allgemeinen Pachtbedingungen hat noch folgende zu treten:

Aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung des Schlußsatzes im §. 4, litt. O, 3. 3 des Mauthnormales vom 17. März 1821 (§. 18, 3. 23, litt. d der Mauthvorschrift vom 10. Februar 1853, R. G. B. XLIV, Stück Nr. 133), wird zu Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 17. Juli 1861, 3. 24050/378, erinnert, daß im Sinne der bestehenden Mauthvorschriften nur jene Holzfuhrn als mauthfreie Wirthschaftsfuhrn zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus

a) dem eigenen oder
b) gepachteten Walde, somit als Erzeugniß der eigenen Wirthschaft, oder
c) aus dem Gemeindewalde, oder endlich
d) des aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogene Holz zuführt.

Es ist jedoch im Falle c) die Mauthfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mauthortes Miteigenthümer oder Mitaußnießer des Gemeindewaldes sei.

Diese Bedingung ist als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich, oder sofern hiefür irgend ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser, auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Vorauslagen für das Holzschlagen u. s. w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz um allgemein für Jedermann festgesetzte Preise erkaufte worden ist.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz am 13. Juli 1862.

3. 258. a

Nr. 4751.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß ddo. 26. Juni d. J., 3. 29581 — 2206, vom 1. Juli 1862 angefangen, das Postritt-

geld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachgenannten Kronländern und Bezirken, wie folgt, festgesetzt:

in Niederösterreich mit	122
» Oberösterreich »	122
» Salzburg »	140
» Steiermark »	138
» Kärnten »	150
» Böhmen:	
a) im Egerer, Leitmeriger, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsener Kreise mit	128
b) im Königgräzer, Tziciner, Laborer, Chrudimer, Piseker, Budweiser und Ezaslauer Kreise mit	116
in Mähren und Schlessien mit	112
» Tirol und Vorarlberg »	170
im Küstenlande mit	150
in Krain »	138
im Pester Bezirke mit	118
» Pressburger Bezirke mit	114
» Dedenburger »	120
» Kaschauer »	12
» Großwardeiner »	114
» kroat. Montan-Distrikte und Zengger Militär-Comunitätsbezirke mit	156
» Uccaner und Ottočaner Regiments-Bezirke mit	164
» Dguliner Regimentsbezirke mit	198
» übrigen kroat. slavonischen Postgebiete mit	132
in der serbischen Wojwodschaf und im Temeser Banate mit	122
in Siebenbürgen mit	118
im Krakauer Regierungsbezirke mit	16
» Lemberger »	16
» Czernowitzer »	18

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für 1 Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. — Das Postillonstrickgeld und das Schmierngeld bleibt unverändert.
K. k. Postdirektion. Triest am 8. Juli 1862.

3 1361. (3) Nr. 2906.

Vergleichsverfahren

wider Matthäus Disinger, Spezerei- und Materialienwarenhandlung in Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird auf Grund der Anzeige über Einstellung der Zahlungen das Vergleichsverfahren über das gesammte bewegliche und das im Inlande, mit Ausnahme der Militärgränze, befindliche unbewegliche Vermögen des Herrn Matthäus Disinger, Inhaber der Spezerei- und Materialienwaren-Handlung, unter der Firma: Matthäus Disinger, in Laibach, Kapuziner-Vorstadt Nr. 82, eingeleitet und Herr Dr. Barth. Suppanz, k. k. Notar, als Gerichtskommissär, zur Leitung dieser Vergleichsverhandlung bestellt.

Die Vorladung zur Vergleichsverhandlung und zur Anmeldung der Forderungen wird durch den in dem vorstehenden Edikte benannten Gerichtskommissär kundgemacht werden.
Laibach den 10. Juli 1862.

3 1399. (1) Nr. 1600.

E d i k t.

Im Nachhange zu dem diesfälligen Edikte vom 3. Mai 1862, Z. 1032, wird bekannt gemacht, daß zur ersten Feilbietung der, dem Johann Klenzibiz von Ostra gehörigen Realität Urb. Nr. 294 1/2 ad Landstraß kein Kauflustiger erschienen ist, daher am 25. Juli 1862 zur zweiten Feilbietung mit dem vorliegenden Anhange geschritten werden wird.
K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 3. Mai 1862.

3 1302. (3) Nr. 2449.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Witwe Schaffer und deren ebenfalls unbekanntes Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Matthäus Zermann von Schmarza wider dieselben die Klage auf Eiskung, des im Grundbuche der Stadt Stein sub M. Nr. 11, St. Nr. 63, alt S. Nr. 19, vorkommenden Gemeintheilbes im Stadtwald, sub praes. 21. Mai l. J., Z. 2449, hier-

amts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Oktober l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. O. biergerichts angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.
K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 22. Mai 1862.

3 1303. (3) Nr. 2666.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Markus Zherniz von Kreuz, gegen Apollonia Maidizh von Domschale, wegen aus dem Vergleiche vom 1. März 1859, Z. 960, schuldigen 416 fl. 43 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Münkendorf sub Urb. Nr. 25 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 541 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 25. August, auf den 25. September und auf den 22. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 4. Juni 1862.

3 1304. (3) Nr. 2856.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht wird den unbekannt wo befindlichen Katharina, Andreas, Lukas, Elisabeth und Helena Mejash und ihren allfälligen Erben hiermit erinnert:

Es habe Anton Grantou von Kreuz wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1070, Ref. Nr. 791 intab. haftenden Sapposten, sub praes. 14. Juli l. J., Z. 2856, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 8. Oktober l. J. früh 9 Uhr angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.
K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 15. Juni 1862.

3 1305. (3) Nr. 683.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Agnes Sterbez, von Kleinwitz, gegen Andreas Onida von Josbina Haus Nr. 4, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 14. März 1855, Z. 1471, schuldigen 472 fl. 50 kr. ö. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Oriencegg, sub Urb. Nr. 165 1/2, Ref. Nr. 148 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2861 fl. 20 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 31. Juli, auf den 3. September und auf den 3. Oktober 1862, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 21. März 1862.

3 1306. (3) Nr. 2590.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Barthelma Juvanzibiz von Runarsko oder dessen allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Stupiza von Soderzbiz, durch Dr. Benedikt wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf seiner Realität ad

Grundbuch Herrschaft Ortenek Urb. Nr. 246, in Folge gerichtlichen Auftrages des Bezirksgerichtes Schneeberg vdo. 11. Jänner 1821, und gerichtlicher Bewilligung vdo. 5. März 1821 intabulirten Forderung pr. 65 fl. 58 1/2 kr. G. M., sub praes. 23. Mai 1862, Z. 2590, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. Oktober 1862, früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerb. Entschliebung vom 18. Oktober 1845 angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Juvanzibiz von Runarsko als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.
K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 23. Mai 1862.

3 1307. (3) Nr. 2667.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Michael Fator oder seinen allfälligen Erben hiermit erinnert:

Es habe Kasper Makar von Dane Nr. 14, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf seiner Realität Urb. Nr. 150, Ref. Nr. 133 ad Grundbuch Herrschaft Schneeberg seit 15. November 1811, mit Schuldschein de eodem dato intabulirten 5% tigen Kapitalforderung sub praes. 30. Mai 1862, Z. 2667, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 7. Oktober 1862, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 der allerb. Entschliebung vom 18. Oktober 1845, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Horkar von Laas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.
K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 30. Mai 1862.

3 1310. (3) Nr. 2820.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Fank von Laas, gegen Jakob Frank von Laas, wegen aus dem Vergleiche vdo. 30. Mai 1856, Z. 2345, schuldigen 13 fl. 58 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 90 vorkommenden Realität sammt An- u. Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 329 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 13. August, auf den 13. September und auf den 14. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Juni 1862.

3 1312. (3) Nr. 2834.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es werde die Relizitation der dem Johann Hiti gehörig gewesenen, zu Bezboje gelegenen, im vorliegenden Grundbuche der Herrschaft Radlischitz sub Urb. Nr. 252/246 vorkommenden Realität auf Gefahr und Kosten des Erstbebers Primus Bezboj von Bezboje bewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagsatzung auf den 23. August l. J. früh 9 Uhr hieramts mit dem angeordnet, daß dieselbe dabei auch nöthigenfalls unter dem Schätzungswerte pr. 688 fl. 40 kr. G. M. veräußert werden wird.
K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Juni 1862.

3 1333. (3) Nr. 779.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Ratschach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Das Hochlöbliche k. k. Kreisgericht zu Neustadt habe mit dem Beschlusse vom 27. Mai 1862, Nr. 606, den Grundbesitzer Martin Ribizh in Trebelno, wegen Verschwendung unter Kuratel zu setzen befunden, für den unter Einem Matthäus Raspeih von Olmo als Kurator aufgestellt wird.
K. k. Bezirksamt Ratschach, als Gericht, am 14. Juni 1862.

Z. 1288. (3) Nr. 2142.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Sagorz von Littai, gegen Karl Kowazblyh von Littai Haus-Nr. 39, wegen aus dem Vergleiche vdo. 1. Oktober 1860, Z. 3804, schuldigen 192 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weixelburg sub Urb. Nr. 365^{1/2}, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 660 fl. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 1. August, auf den 2. September und auf den 1. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 14. Juni 1862.

Z. 1289. (3) Nr. 2226.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Slivar in Laibach gegen Martin Zberne und Josef Wain von Unajnerje, wegen schuldigen 34 fl. 65 kr. c. s. c., in die Reassumirung der dritten exekutiven Feilbietung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Galt Weßnitz sub Refik. Nr. 2302 vorkommenden, auf 112 fl. geschätzten Realität in Unajnerje, gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 26. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß obige Realität hiebei nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt, und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 14. Juni 1862.

Z. 1291. (3) Nr. 1166.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur, nomine des Pfarrerministeriums St. Martin bei Krainburg, gegen Franz Kofouj von Jamma Haus-Nr. 33, wegen aus dem Zahlungsbefehle vom 23. Oktober 1861 Z. 3295 und 3294 schuldigen 630 fl. und 157 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Laß sub Urb. Nr. 2604 vorkommenden, auf 882 fl. geschätzten Subrealität, und des auf 104 fl. geschätzten Mobilars gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 7. August, auf den 6. September und auf den 9. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Jamma mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 14. April 1862.

Z. 1292. (3) Nr. 1184.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Mina Vogatschnit von Unterfelding Nr. 8, gegen Franz Hirschenfelder von Unterfelding Nr. 7, wegen aus dem Vergleiche vom 24. Mai 1861, Z. 1652, schuldigen 182 fl. 70 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2267 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 314 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 8. August, auf den 12. September und auf den 10. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 9. April 1862.

Z. 1293. (3) Nr. 1248.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den allfälligen unbekanntem Prätendenten auf die Acker nad kerskim potam und v mal dobrane hiermit erinnert:

Es habe Simon Erbar von Wopoule, wider dieselben die Klage auf Erziehung, sub praes. 17. April 1862, Z. 1248, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 30. September d. J. früh 9 Uhr mit dem Anbange des §. 29 a. O. D. angeordnet, und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 17. April 1862.

Z. 1294. (3) Nr. 1250.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Ignaz Planinz, Gertraud, Johann, Thomas Sormann et Kons. und deren allfälligen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Lukas Sormann von Oberfeld, wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung nachstehender Satzposten, von der im Grundbuche Michelsstätten sub Urb. 111 vorkommenden Halbhube, als:

a) der Schuldobligation vom 19. Hornung 1796 für Ignaz Planinz, ob 123 fl. 15 kr.; — b) des Heiratsbriefes vom 5. Jänner 1797 für Gertraud Sormann ob des Heiratsgutes pr. 289 fl., und der Naturalien im Werthe von 10 fl. C.M.; — c) der zwei Obligationen vom 24. März 1797 für die Geschwister Johann und Thomas Sormann, ob ihrer mütterlichen Erbtheile à pr. 157 fl. 15 kr., zusammen pr. 314 fl. 30 kr., und der Naturalien für Jedes im Werthe pr. 5 fl., zusammen pr. 10 fl. C.M.; — d) der Schuldobligation vom 23. Sept. 1800, und der darüber superintabulirten Zession vom 17. Okt. 1806 für Michael Pelko, ob 100 fl. ö. W., oder 85 fl. D. W., oder kurzmäßig reduziert auf 74 fl. 4 kr. C.M.; — e) der Schuldobligation vom 17. April 1800 für Kaiser Franz, ob 250 fl. ö. W. o. 213 fl. 30 kr. D. W., oder 185 fl. 21^{3/4} kr. C.M.; — f) der Liquidationsansweises vdo. 9. Juli 1860 für die Johann Skofjische Pupillin, deren Mann unbekannt ist, ob 374 fl. 55 kr. ö. W., oder 314 fl. 30 kr. D. W., oder 274 fl. 4 kr. C.M.; — g) der Schuldobligation vom 9. Nov. 1801 für Barthelma Podjed, ob 185 fl. ö. W., oder 155 fl. D. W., oder 132 fl. 40 kr. C.M.; — h) der Schuldobligation vom 31. Juli 1806 für Anton Aren, ob 150 fl. ö. W., oder 127 fl. 30 kr. D. W., oder 68 fl. 19 kr. C.M.; — i) des Schuldscheines vom 17. Okt. 1806 für Michael Pelko, ob 380 fl. ö. W., oder 323 fl. D. W., oder 171 fl. 48 kr. C.M.; — k) des Schuldscheines vom 21. Okt. 1806 für Andreas Zhebui, ob 135 fl. ö. W., oder 114 fl. D. W., oder 60 fl. 37^{3/4} kr. C.M.; — l) des Schuldscheines vom 29. Nov. 1808 für Georg Presar, rechte Pr. Bar, ob 200 fl. ö. W., oder 170 fl. D. W., oder 74 fl. 45^{3/4} kr. C.M.; — m) des Schuldscheines vom 18. Februar 1809 für Johann Iliviz, ob 120 fl. ö. W., oder 102 fl. D. W., oder 43 fl. 44 kr. C.M.; — n) des Schuldscheines vom 28. Sept. 1809 für Andreas Juvan, ob 221 fl. 15 kr. ö. W., oder 187 fl. D. W., oder 60 fl. ^{1/2} kr. C.M.; sub praes. 17. April 1862, Z. 1250, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 30. September l. J. früh 9 Uhr mit dem Anbange des §. 29 a. O. D. angeordnet, und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 17. April 1862.

Z. 1295. (3) Nr. 1741.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekanntem Prätendenten auf die in Winklern sub Haus-Nr. 42 liegende Raifche sammt An- und Zugehör hiermit erinnert:

Es habe Gregor Rosmann von Winklern Nr. 42, wider dieselben die Klage auf Erziehung obgedachter, noch in keinem Grundbuche vorkommenden Raifchen-Realität sub praes. 26. Mai l. J., Z. 1741, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. September 1862, früh 9 Uhr

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 17. April 1862.

Z. 1296. (3) Nr. 1741.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekanntem Prätendenten auf die in Winklern sub Haus-Nr. 42 liegende Raifche sammt An- und Zugehör hiermit erinnert:

Es habe Gregor Rosmann von Winklern Nr. 42, wider dieselben die Klage auf Erziehung obgedachter, noch in keinem Grundbuche vorkommenden Raifchen-Realität sub praes. 26. Mai l. J., Z. 1741, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. September 1862, früh 9 Uhr

mit dem Anbange des §. 29 a. O. D. angeordnet, und den Geflagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 26. Mai 1862.

Z. 1297. (3) Nr. 3670.

E d i k t.

Von k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Stefan Kosar von Kosarje in die Reassumirung der Feilbietung der, dem Johann Mazbek von Seuschel gehörigen, auf 400 fl. bewerteten Realität Refik. Nr. 17, Urb. Nr. 17, ad Grundbuch Pfarrgalt Zirkniz gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 9. August, dann den 10. September und den 10. Oktober 1862, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Amtsstufe mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Tagsatzung allenfalls unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 19. Juni 1862.

Z. 1298. (3) Nr. 3775.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Hampel von Sittich, als Zessionär des Michael Schloß von Paase, gegen Jakob Janeschitz von Unterplanina, wegen aus dem Vergleiche vom 20. Juni 1855, Z. 3492, und der Zession vom 19. Jänner 1859, schuldigen 34 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Urb. Nr. 1022^{1/2}, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 200 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 8. August, auf den 10. September und auf den 11. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtsstufe mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. Juni 1862.

Z. 1299. (3) Nr. 3795.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Wolfinger von Planina, gegen Blas Schreibas von Kofek, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 12. August 1861, Nr. 4291, schuldigen 210 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Refik. Nr. 289 und 290, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2850 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exek. Feilbietungstagsatzungen auf den 9. August, auf den 10. September und auf den 11. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hiergerichts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. Juni 1862.

Z. 1344. (3) Nr. 4867.

E d i k t.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte vom 10. April 1862, Z. 2342, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionsache der Franziska Michar gegen Mathias Spreitzer auf den 30. Juni l. J. angeordneten ersten Feilbietung der Realität zu Steindorf, Refik. Nr. 143, ad Weinhof kein Kauflustiger erschienen ist und es bei den auf den 28. Juli und 28. August angeordneten Feilbietungsterminen sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt, den 1. Juli 1862.